

Allgemeine Mandatsbedingungen

der Kanzlei

Steinbach und Partner eGbR

Holsatenring 75 – 77,

24539 Neumünster

(im Weiteren: „Rechtsanwälte“)

Für Verträge mit den Rechtsanwälten, die auf die Erteilung von rechtlichem Rat und Auskunft, eine anwaltliche Geschäftsbesorgung (z.B. außergerichtliche Vertretung des Mandanten, Erstellung von Verträgen etc.) oder die Vertretung des Auftraggebers in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren zum Gegenstand haben (nachfolgend: „Mandat“ oder „Beratungsleistung“), gelten folgende allgemeine Mandatsbedingungen; diese gelten auch für die Vertragsanbahnung sowie Folgeverträge mit dem Auftraggeber (nachfolgend „Mandant“):

1. Zustandekommen und Umfang des Mandats

Ein Mandat kommt durch die Annahme eines entsprechenden Angebots des Mandanten zustande. Vertragspartner des Mandanten ist die o.g. Kanzlei; sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung durch einen bestimmten Rechtsanwalt oder Mitarbeiter der Rechtsanwälte.

Der Umfang des Mandats ergibt sich aus dem durch den Mandatsantrag des Mandanten begrenzten Mandatsvertrag. Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich anders vereinbart

- a) bezieht sich die Beratungsleistung ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland,
- b) umfasst die Beratungsleistung keine steuerrechtliche Beratung (steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte, z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf eigene Veranlassung und Kosten klären zu lassen und etwaige steuerrechtliche Gestaltungsanforderungen den Rechtsanwälten rechtzeitig mitzuteilen bzw. durch die steuerlichen Berater des Mandanten mitteilen zu lassen,
- c) wird die Beratungsleistung ausschließlich gegenüber dem Mandanten erbracht. Die Rechtsanwälte übernehmen gegenüber Dritten keine Haftung oder Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich in den Schutzbereich des Mandats einbezogen werden,
- d) sind die Rechtsanwälte zur Einlegung von Rechtsmitteln (z.B. Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil) und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, soweit dies durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich als Mandatsinhalt vereinbart wurde.

2. Pflichten der Rechtsanwälte

Eine Verpflichtung zum Tätigwerden der Rechtsanwälte besteht frühestens mit Annahme des Mandats und nach Ablauf eines etwaigen Widerrufsrechts bzw. vor dessen Ablauf mit einem ausdrücklichen Verlangen des Mandanten mit dem Inhalt

„Ich verlange ausdrücklich, dass die Rechtsanwälte bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Mandatsbearbeitung beginnen und stimme einem entsprechenden Beginn der Mandatsbearbeitung zu.

Die Rechtsanwälte haben mich darauf hingewiesen, dass mein Widerrufsrecht schon vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist erlischt, wenn die Rechtsanwälte zuvor ihre anwaltliche Leistung vollständig erbracht haben.“

Im Rahmen ihres Tätigwerdens werden die Rechtsanwälte insbesondere folgende Leistungen erbringen:

a) Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten;

b) Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten i.R.d. Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten grds. ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Rechtsanwälte sind jedoch berechtigt, zur Erfüllung eigener steuerlicher Pflichten den Finanzbehörden die Mandatsbeziehung (Name, Adresse, Umsatzsteuer-ID des Mandanten, Gegenstand des Mandats und Höhe der Vergütung) offenzulegen.

Keine Verschwiegenheitsverpflichtung gilt bei der Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung des Mandanten, s. Ziff. 5;

c) Datensicherheit

Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Datenverlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

3. Obliegenheiten des Mandanten

Die Mandatsbearbeitung erfordert die Beachtung insbesondere der folgenden Obliegenheiten des Mandanten:

a) Umfassende Information

Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten und sämtliche von diesen während der Mandatsbearbeitung erhaltene Informationen an die Rechtsanwälte weiterleiten;

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwälte bei Änderung seiner Kontaktdaten umgehend wenigstens per Email informieren und bei einer Unerreichbarkeit von mehr als einer Woche für eine Vertretung sorgen;

c) Prüfung von Mitteilungen der Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte dürfen den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und die vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen ihrer Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Nachrichten, Entwürfe und Schreiben der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig wiedergegeben sind;

d) Die vollständige und wahrheitsgemäße Übermittlung der für die Mandatsbearbeitung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Einwilligung in deren Speicherung und Verarbeitung im Rahmen des erteilten Mandats.

4. Vergütung

Die Abrechnung des Mandats erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung mit den Rechtsanwälten geschlossen wurde. Die für die Tätigkeit der Rechtsanwälte nach dem RVG anfallenden Gebühren richten sich, mit Ausnahme von Strafsachen oder bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten, nach dem Gegenstandswert des Mandats und/oder nach einer gesondert vereinbarten Vergütungsvereinbarung.

Werden in außergerichtlichen Angelegenheiten niedrigere als die im RVG vorgesehenen Gebühren vereinbart, so ist eine solche Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie mindestens in Textform geschlossen wurde.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten gegen die gegnerische Partei besteht hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten sowie der Kosten erster Instanz; in solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang des Prozesses jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grds. auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Kindschaftssachen.

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte einen angemessenen Vorschuss zu leisten und nach Beendigung des Mandats die Zahlungsansprüche der Rechtsanwälte vollständig auszugleichen; dies gilt unabhängig davon, ob dem Mandanten in diesem Zusammenhang Zahlungs- bzw. Erstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte zustehen.

Zur Sicherung der Zahlungsansprüche der Rechtsanwälte gegen den Mandanten tritt der Mandant hiermit sämtliche gegenüber der Gegenseite, seiner Rechtsschutzversicherung oder sonstigen Dritten bestehende, auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche an die diese Abtretung annehmenden Rechtsanwälte ab.

5. Rechtsschutzversicherung

Sofern der Mandant die Inanspruchnahme einer von ihm unterhaltenen Rechtsschutzversicherung wünscht und die Rechtsanwälte beauftragt, Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, sind die Rechtsanwälte unwiderruflich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Einholung der Kostendeckungszusage durch den Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG aus dem

Gegenstandswert anfällt. Gegenstandswert sind die voraussichtlich zu erwartenden Kosten für diejenige Angelegenheit, für die Kostendeckung angefragt wird.

Hiervon abweichend vereinbaren die Vertragsparteien für die auftragsgemäße Einholung einer Kostendeckungszusage eine Pauschalvergütung in Höhe von

50,00 €.

Das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung führt zu keiner Änderung der Vertrags- und Leistungsbeziehung zwischen dem Mandanten und den Rechtsanwälten; die Rechtsanwälte werden ihre Leistung ausschließlich für und gegenüber dem Mandanten erbringen und in Rechnung stellen, der Mandant wird umgekehrt die geschuldete Vergütung gegenüber den Rechtsanwälten begleichen. Bei den Rechtsanwälten eingehende Erstattungsleistungen werden die Rechtsanwälte umgehend an den Mandanten auskehren, soweit durch den Mandanten kein Zahlungsrückstand bei den Rechtsanwälten besteht.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass eine Versicherungsleistung im Hinblick auf die Vergütung der Rechtsanwälte in der Regel nur die gesetzlichen Mindestgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abzüglich eines nach dem Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalts umfasst und die Versicherungsleistung i.d.R. nicht zu einer vollständigen Deckung seines finanziellen Aufwands für die anwaltliche Beratung und Vertretung führt (z.B. Fahrt- und Abwesenheitsgelder).

Der Mandant ist einverstanden, dass die Rechtsanwälte gem. § 86 Versicherungsvertragsgesetz i.V.m. den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen der Rechtsschutzversicherer i.d.R. Kostenerstattungen in dem Umfang unmittelbar an die Rechtsschutzversicherung auskehren, in dem die Rechtsschutzversicherung Leistungen gegenüber dem Mandanten erbracht hat.

6. Beratungshilfe und Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe

Kann der Mandant nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Beratung, außergerichtlichen Vertretung und/oder die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, erhält er auf Antrag staatliche Unterstützung in Form von

- Beratungshilfe
- Prozess-/Verfahrenskostenhilfe.

a) Beratungshilfe

Beratungshilfe ist eine staatliche Leistung, die Personen mit geringem Einkommen den Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung ermöglicht. Sie deckt die Kosten für anwaltliche Beratung und die außergerichtliche Vertretung in Rechtsangelegenheiten (ausgenommen Strafsachen) ab. Dieses Angebot soll sicherstellen, dass auch Personen

ohne ausreichende finanzielle Mittel ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und mit juristischen Problemen angemessen umgehen können. Beratungshilfe wird in der Regel bei dem Amtsgericht beantragt, in dessen Bezirk der Mandant wohnt.

Soll für die Durchführung der außergerichtlichen Vertretung Beratungshilfe in Anspruch genommen werden, bestätigt der Mandant mit Abschluss des Auftrages auf Folgendes hingewiesen worden zu sein, nämlich, dass

- bei Antragstellung nach Beginn der Beratung oder Vertretung der formgerechte, vollständige und mit allen erforderlichen Belegen versehene Antrag in jedem Fall bis spätestens **vier Wochen** nach Beginn der Beratung bei dem zuständigen Amtsgericht eingegangen sein muss, anderenfalls das Gericht den Antrag ablehnen wird (§ 4 Abs. 3, 5 BerHG),
- die Beratungsperson im Falle der Ablehnung des nachträglichen Antrags auf Gewährung von Beratungshilfe von dem Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen kann, wobei eine etwa geleistete Beratungshilfegebühr (Nr. 2500 VV RVG) auf den Vergütungsanspruch anzurechnen ist (§ 8 a Abs. 4 BerHG),
- das Gericht die Bewilligung von Amts wegen aufheben kann, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist (§ 6 a Abs. 1 BerHG),
- das Gericht die Bewilligung auf Antrag der Beratungsperson aufheben kann, wenn der Rechtsuchende aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat und der Rechtsuchende deshalb die Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht mehr erfüllt und die Beratungsperson noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 S. 1 RVG beantragt hat (§ 6 a Abs. 2 BerHG),
 - die Beratungsperson im Falle der Aufhebung der Bewilligung vom Rechtsuchenden in voller Höhe eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen kann, wenn sie keine Vergütung aus der Staatskasse fordert oder einbehält, wobei eine etwa geleistete Beratungshilfegebühr (Nr. 2500 VV RVG) auf den Vergütungsanspruch anzurechnen ist (§ 8 a Abs. 2 BerHG),
- die Staatskasse im Falle der Aufhebung vom Rechtsuchenden Erstattung des von ihr an die Beratungsperson geleisteten und von dieser einbehaltenen Betrages verlangen kann (§ 8 a Abs. 3 BerHG).

b) Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ist eine staatliche Unterstützungsleistung zur gerichtlichen Interessensvertretung. Sie deckt die eigenen gerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten ab, nicht die der Gegenseite entstehenden Kosten.

Für den Fall, dass für die Durchführung der gerichtlichen Prozessvertretung Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe in Anspruch genommen werden soll, bestätigt der Mandant mit Abschluss des Auftrages auf Folgendes hingewiesen worden zu sein, nämlich, dass

- die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe die Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu seinen Lasten entstehen können,
- die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt,
- die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von ihm selbst zu tragen sind,
- die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe vom Gericht aufgehoben werden kann, soweit eine von ihm beantragte Beweiserhebung aufgrund von Umständen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint,
- die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt,
- die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bis zum Ablauf von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann,
- die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe keinen Einfluss auf seine etwaige Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner entstehenden Kosten hat,
- die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender PKH/VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von ihm selbst entrichtet werden müssen,
- die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe die Gewährung von Reisekosten des Anwalts für etwa erforderlich werdende auswärtige Termine nicht zwingend einschließt.

Der Mandant wird ferner darauf hingewiesen, dass er dem Gericht unverzüglich mitzuteilen habe, wenn

- sich vor Ablauf von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens seine Anschrift ändert oder
- sich sein Bruttoeinkommen nicht nur einmalig um 100 Euro oder mehr erhöht oder
- sich bei der PKH-Bewilligung berücksichtigte Belastungen im gleichen Umfang vermindern oder
- eine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse dadurch eintritt, dass er durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt,

- das Gericht die Bewilligung aufheben soll, wenn der Mandant wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- dass der Anwalt eine zusätzliche Vergütung verlangen kann, wenn ein PKHÜberprüfungsverfahren mehr als zwei Jahre nach Erledigung des Ausgangsverfahrens eingeleitet wird und er hierfür von dem Mandanten gesondert beauftragt wird.

Der Vertretungsauftrag umfasst das Prozesskostenhilfe-Antragsverfahren einschließlich des nachfolgenden Prozesses, nicht aber ein nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ggf. nachfolgendes PKHÜberprüfungsverfahren. Der Mandant verpflichtet sich jedoch, der Rechtsanwälte Steinbach und Partner eGbR innerhalb von 48 Monaten nach rechtskräftigem Abschluss oder sonstiger Beendigung des Verfahrens jeglichen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen; ihm ist bekannt, dass Rechtsnachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung eines Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu seinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Anwalts zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht. Darüber hinaus ist der Mandant darauf hingewiesen worden, dass der Anwalt für seine Vertretung im Rahmen eines PKH-Überprüfungsverfahrens nach Ablauf von zwei Jahren nach Erledigung des Ausgangsverfahrens eine gesonderte Vergütung verlangen kann, wenn er hierfür von ihm erneut beauftragt wird.

7. Kommunikation

Soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich ein bestimmter Kommunikationsweg und ggf. Vorkehrungen gegen Zugriffe Dritter vereinbart wurden, kommen die Rechtsanwälte ihrer Informationspflicht durch die Nutzung eines der vom Mandanten mitgeteilten Kommunikationsweges nach. Die insoweit vom Mandanten mitgeteilten Kontaktdaten sind bis zur Mitteilung einer Änderung maßgeblich.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kommunikation per E-Mail nicht vor Zugriffen Dritter geschützt ist, sofern bei Sender und Empfänger nicht technische Vorkehrungen (insbesondere Verschlüsselung, keine Verwendung des HTML-Formats) getroffen wurden.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Mandat auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist auf 1.000.000,00 EUR beschränkt (§ 52 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Die Rechtsanwälte haben eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 2.000.000,00 Mio. EUR abdeckt (maximal 3.500.000,00 Mio. EUR pro Versicherungsjahr). Sofern der Mandant wünscht, eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abzuschließen, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

9. Abtretung

Rechte aus dem Mandat dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwälte durch den Mandanten abgetreten werden.

10. Schlichtungsstelle und Gerichtsstand

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle in Deutschland für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem Mandatsverhältnis ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, 10787 Berlin. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten mit einem sachbearbeitenden Rechtsanwalt nicht beigelegt werden können, bietet die Kanzlei der Rechtsanwälte eine interne Streitschlichtung an.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Rechtsanwälte vereinbart, sofern der Mandant Unternehmer ist oder der Mandant nach Erteilung seines Mandatsauftrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Leistungsort der Rechtsanwälte ist der Sitz der Kanzlei der Rechtsanwälte, es sei denn, es wird schriftlich ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

11. Schlussbestimmungen

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise (Anlage 1) und – sofern der Vertragsschluss per Fernkommunikationsmittel erfolgt – die Informationen zu einem Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen (Anlage 2) sind wesentliche Bestandteile dieser allgemeinen Mandatsbedingungen.

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und den Rechtsanwälten gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit seiner Unterschrift oder ausdrückliche Zustimmung – insbesondere in elektronischer Form - bestätigt der Mandant ausdrücklich die Kenntnisnahme

- der unter Ziff. 4 ausgeführten Kostentragung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG);
- der unter Ziff. 5 vereinbarten Pauschalvergütung für die auftragsgemäße Einholen einer Kostendeckungszusage der Rechtsschutzversicherung;
- der unter Ziff. 6 erteilten Hinweise zur Beratungshilfe und Prozess/Verfahrenskostenhilfe.

Die Mandatsbedingungen sind Bestandteil des Mandatsverhältnisses und werden durch die Unterschrift des Mandanten oder durch ausdrückliche Zustimmung – insbesondere in elektronischer Form – wirksam einbezogen. Bei elektronischer Mandatserteilung genügt die Bestätigung per E-Mail oder durch Aktivierung einer entsprechenden Zustimmungserklärung

(z.B. Anklicken eines Bestätigungsfeldes), sofern diese den Zugang der Mandatsbedingungen beinhaltet und die Zustimmung eindeutig dokumentiert ist.

Sollte eine dieser Mandatsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Auftraggeber